



Betreff:

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebührensatzung)

Erstellungsdatum 18.12.2003

Eingang 902:

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

47

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
21.01.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebührensatzung)

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNG DER LANDESHAUPTSTADT POTSDAM

Mit dem Tag der letzten Kommunalwahlen (26. Oktober 2003) sind die zuvor selbständigen Gemeinden Golm, Groß Glienicke, Fahrland, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren in die Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert worden. Von diesem Tag an ist die Landeshauptstadt in dem Gebiet der vorgenannten ehemals selbständigen Gemeinden Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung. Prinzipiell gilt in den neuen Ortsteilen damit das Potsdamer Satzungsrecht.

Der Satzungsbeschluß dient einer Fortführung des in den neuen Ortsteilen vor Vollzug der Gemeindegebietsreform geltenden Satzungsrechts im Bereich der Wassergebühren. Die Erhebung unterschiedlich hoher Gebühren resultiert daraus, daß die Landeshauptstadt Potsdam in rechtlich zulässiger Weise auf ihrem Stadtgebiet drei rechtlich selbständige zentrale Wasserversorgungsanlagen betreibt. Für die Einwohner in den neuen Ortsteilen tritt bezüglich der Höhe der Gebühren keine Veränderung im Vergleich zur Rechtslage vor dem 26. Oktober 2003 ein.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebührensatzung - WGS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl: I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172);
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2715) und Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);

- Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V., Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstäbe
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeiträume
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenschutz
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam - Wasserversorgungssatzung (WVS) - in ihrer jeweils gültigen Fassung – drei rechtlich jeweils selbständige Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung .
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung Dritter bedienen.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Benutzungsgebühr wird – bezogen auf jede der selbständigen drei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen - aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.
- (3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen als monatliche Grundgebühr erhoben.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs eines vergleichbaren Grundstücks und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser für die Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage
 - a) im Ortsteil Golm (Anlage W I) 1,37 EURO.
 - b) in den Ortsteilen Fahrland, Groß-Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren (Anlage W II) 1,70 EURO
 - c) im übrigen Stadtgebiet (Anlage W III) 1,90 EURO

(2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss und Monat auf der Basis der Wasserzählergrößen (Qn) bzw. Anschlussnennweiten (DN):

a) im Ortsteil Golm (Anlage W I)

bis Qn 5	2,74 EURO
größer Qn 5 bis Qn 10	8,21 EUOR
größer Qn 10 bis DN 50	41,03 EURO
größer DN 50 bis DN 80	68,39 EURO
größer DN 80 bis DN 100	95,73 EURO
größer DN 100 bis DN 150	164,12 EURO
größer DN 150	191, 48 EURO

b) in den Ortsteilen Fahrland, Groß-Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren (Anlage W II)

bis Qn 5	2,74 EURO
größer Qn 5 bis Qn 6	9,29 EURO
größer Qn 6 bis QN 10	16,41 EURO
größer Qn 10 bis DN 50	21,88 EURO
größer DN 50 bis DN 80	41,03 EURO
größer DN 80 bis DN 100	82,06 EURO
größer DN 100 bis DN 150	164,13 EURO
größer DN 150	191,48 EURO

Für die Bereitstellung eines Standrohres wird eine einmalige Gebühr von 21,88 EURO erhoben. Daneben sind pro Tag der Benutzung 0,82 EURO zu entrichten. Das entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Abs. 1 Buchst. b) berechnet. Zusätzlich ist eine Kautions von 511,29 EURO zu hinterlegen.

c) im übrigen Stadtgebiet (Anlage W III)

bis Qn 2,5	2,81 EURO,
<u>größer</u> Qn 2,5 bis Qn 6	10,48 EURO,
<u>größer</u> Qn 6 bis Qn10	18,15 EURO,
<u>größer</u> Qn 10 bis DN 50	24,29 EURO,
<u>größer</u> DN 50 bis DN 80	45,25 EURO,
<u>größer</u> DN 80 bis DN 100	90,50 EURO,
<u>größer</u> DN 100 bis DN 150	180,74 EURO,
> DN 150	210,65 EURO.

Für die Bereitstellung eines Standrohrs, eines Kleinwasserzählerschachtes oder einer vergleichbaren Einrichtung wird eine Gebühr je Benutzungstag von 0,85 EURO erhoben. Das so entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 Buchstabe c)

berechnet. Außerdem beträgt die Grundgebühr für jedes zur Verfügung gestellte Standrohr 21,99 EURO pro angefangene sechs Monate.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gebührenpflichtiger für die Gebühr nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung ist der Benutzer des Kleinwasserzählerschachtes, des Standrohres bzw. der vergleichbaren Einrichtung.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft endet.
- (3) Die tatsächlichen Aufwendungen für die Abtrennung des Grundstücksanschlusses sind vom Gebührenpflichtigen nach Maßgabe der zu § 10 KAG erlassenen Satzung zu begleichen.
- (4) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nicht nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

§ 7

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld ist für die Benutzung der Anlage W I und W III 14 Tage; für die Benutzung der Anlage W II einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind für die Benutzung der Anlagen W I und III gleich hohe zweimonatige Abschlagszahlungen, erstmalig in dem nächsten Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, jeweils zum 15. des Monats fällig. Für die Benutzung der Anlage W II werden die Abschläge jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalisierten durchschnittlichen personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 KAG den Gebührenpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebühren dieser Satzung enthalten.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks sowie sonstige Benutzer der Wasserversorgungsanlagen (§ 4 Absatz 1) haben der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 2 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch von dem neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen und geändert werden.

§ 11

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 9 Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 10 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 15 KAG geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Potsdam, den 2003

.....

.....